

## Anforderungsprofil für nebenamtliche Mitglieder des Bezirksgerichts

---

### 1. Allgemeine Voraussetzungen

Als Richter wählbar sind gemäss § 34 Abs. 1 Justizgesetz (JG, SRSZ 231.110) in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen. Demselben Gericht können nicht gleichzeitig Personen mit Richter- oder Gerichtsschreiberfunktion angehören, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind (vgl. § 35 JG). Die Richter sowie die Gerichtsschreiber können nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, dem Bezirksrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einer Strafverfolgungsbehörde oder der oberen Gerichtsinstanz angehören (vgl. § 36 Abs. 1 JG).

Vor einer Gerichtssitzung werden auch die nebenamtlichen Richterinnen und Richter mit teils umfangreichen Aktendossiers bedient. Richterinnen und Richter müssen bereit sein, vorgängig der Sitzung die Akten zu lesen und sich einen Überblick über den Prozessstoff zu verschaffen.

### 2. Besondere Voraussetzungen

Das Gericht sollte **gemischt zusammengesetzt** sein. Vorab bedeutet dies, dass zum einen **beide Geschlechter** angemessen im Gericht vertreten sind und dass zum andern eine gute **altersmässige Durchmischung** des Richterkollegiums mit Richterinnen und Richtern, die jedoch über eine gewisse **Lebenserfahrung** verfügen sollten, angestrebt wird.

Ein gemischt zusammengesetztes Gericht mit vollamtlich tätigen Juristen und nebenamtlich tätigen (vorwiegend) Nichtjuristen hat gegenüber einem Gericht, welches ausschliesslich mit Juristen als Richtern besetzt ist, den Vorteil, dass nicht ausschliesslich juristisches Wissen und juristische Kompetenz im Gericht vertreten sind. Neben verschiedenen Biografien wird damit auch **Fachwissen** aus diversen Berufen ins Gericht eingebracht. Dies erlaubt es allenfalls, die Zahl der erforderlichen Gerichtsgutachten tiefer zu halten, und zudem werden damit der Zugang zu und die Interpretation von Gerichtsakten erleichtert. Nicht zuletzt darf man sich von einer gemischten Zusammensetzung erhoffen, dass die Rechtsprechung eine gewisse „Bodenhaftung“ bewahrt.

### 3. Zeitliche Beanspruchung

Das Bezirksgericht Küssnacht erhält jeweils im Gerichtskalender, welcher jedes Jahr ca. Ende Oktober im Amtsblatt des Kantons Schwyz für das folgende Amtsjahr publiziert wird, in der Regel rund 18 Sitzungstage zugeteilt, was im Durchschnitt pro Monat etwa eineinhalb Sitzungstage ergibt. Allerdings hat sich gezeigt, dass bei weitem nicht alle diese zugeteilten Sitzungstage für Verhandlungen und/oder für Urteilsberatungen tatsächlich auch benötigt werden. Dies gilt erst recht seit Beginn der Amtsperiode 2020 – 2024, ab welcher das Bezirksgericht nicht mehr in Vollbesetzung, sondern abwechslungsweise in drei Kammern in 3-er Besetzung unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines Einzelrichters tagt (vgl. § 30 JG).

#### **4. Entlohnung / Besoldung / Aufwandentschädigung**

Die Laienrichter werden für jeden Sitzungshalbtag bzw. Sitzungstag, an dem sie amten, mit einem Sitzungsgeld entschädigt, worin grundsätzlich auch das Entgelt für die Vorbereitung (Aktenstudium etc.) eingeschlossen ist.

#### **5. Aufgabenbereich / weitere Informationen**

Das Bezirksgericht Küssnacht ist im Bezirk Küssnacht zuständig in Zivilsachen bei Streitigkeiten über Fr. 30'000.00 und in Strafsachen im Wesentlichen bei Straftaten mit einer Strafdrohung bis zu drei Jahren Freiheitsentzug.

Weitere Informationen über Bestand und Zuständigkeit des Bezirksgerichts Küssnacht finden sich im Justizgesetz (vgl. §§ 29 ff. JG).

Küssnacht am Rigi, 24.08.2021